

# Fraktion **SPD/DIE LINKE.**

in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müllrose

28.11.2019

## **Beschlussvorlage**

Sicherung der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Planungen und Vorhaben der Stadt Müllrose

## **Beschlusstext**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Stadtangelegenheiten. Eine eigenständige Mitwirkungsform für Kinder und Jugendliche ist in die Hauptsatzung der Stadt Müllrose aufzunehmen. Bei Planungen und Vorhaben der Stadt Müllrose, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist die Durchführung deren Beteiligung entsprechend zu dokumentieren.

Die Amtsverwaltung wird mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Sicherung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte für Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Angelegenheiten der Stadt Müllrose beauftragt. Ein/e Beauftragte/r für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen ist zu benennen. An der Auswahl der Form der eigenständigen Mitwirkung sind die Kinder und Jugendlichen entsprechend zu beteiligen.

## **Sachdarstellung**

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (§ 18a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen) verpflichtet die Gemeinden Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu sichern. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung ist bisher in der Stadt Müllrose nicht erfolgt.

Hilfestellung gibt z.B. die Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg der Stiftung Wohlfahrtspflege Brandenburg, Gemeinschaftsstiftung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in Brandenburg (Sitz: Tornowstraße 48 • 14473 Potsdam • [www.kijubb.de](http://www.kijubb.de)). Sie unterstützt in Absprache mit allen Interessierten vor Ort die dafür notwendigen Prozesse und gibt u.a. Auskunft zu Bildungsangeboten in dieser Sache.

Ingomar Friebel  
Fraktionsvorsitzender

# Fraktion **SPD/DIE LINKE.**

in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müllrose

Auszug aus

## **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)**

vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286)

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl.I/19, \[Nr. 38\]](#))

### **§ 18a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.

(3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.

(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.